Auszug aus dem

Organisations-Statut

(OrgStA/BaWü)

Staatsanwaltschaften

Nr. 23 Zuständigkeit der Amtsanwälte in Strafsachen

Den Amtsanwälten <u>können</u> (*nicht: müssen*) von den **Strafsachen**, für die das Amtsgericht – Strafrichter – nach § 25 GVG zuständig ist, zur Bearbeitung <u>übertragen</u> <u>werden</u>:

- a) alle **Vergehen** (nicht: Verbrechen), bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe <u>sechs Monate</u> beträgt,
- b) die folgenden Vergehen:
 - Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
 - Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
 - Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
 - Verstrickungsbruch; Siegelbruch (§ 136 StGB),
 - unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), es sei denn, dass die Tat im Zusammenhang mit einer fahrlässigen Tötung oder einer Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
 - Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145 c StGB),
 - Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der in § 194 Abs. 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,
 - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 201 Abs. 3 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
 - Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
 - Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) und Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 203 Abs. 2 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
 - Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), es sei denn, dass eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Nötigung (§ 240 StGB),
 - Bedrohung (§ 241 StGB),
 - unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB),
 - Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
 - Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB),
 - unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB),
 - Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB),
 wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),

- Vollrausch (§ 323 a StGB), sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,
- Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323 b StGB),

c) die folgenden Vergehen,

soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der (Vermögens-)Schaden 2.000,-- € nicht übersteigt:

- Diebstahl (§ 242 StGB),
- Diebstahl in den Fällen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder wenn ein durch Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,
- Unterschlagung (§ 246 StGB),
- Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c StGB),
- Betrug (§ 263 StGB),
- Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB),
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
- gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),
- Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1, 2 und 4 der Abgabenordnung), soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt,

d) die folgenden Vergehen,

soweit der Amtsanwalt für die Verfolgung der diesen zu Grunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:

- Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d StGB),
- falsche Verdächtigung (§ 164 StGB),
- Begünstigung (§ 257 StGB),
- Strafvereitelung (§ 258 StGB),
- Hehlerei (§ 259 StGB),
- fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148 b der GewO),

e) die Vergehen nach folgenden Nebengesetzen:

- § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger,
- § 31 des Heimarbeitsgesetzes,
- § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,
- §§ 21, 22 und 22 a des Straßenverkehrsgesetzes,
- § 74 des Tierseuchengesetzes,
- §§ 24, 26 und 27 des Versammlungsgesetzes,
- § 92 des Ausländergesetzes (mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 7),
- § 85 des Asylverfahrensgesetzes.

Nr. 24 Ausschluss der Zuständigkeit der Amtsanwälte

- (1) Die Amtsanwälte bearbeiten nicht
 - a) Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
 - b) Verfahren mit politischem Hintergrund und Pressestrafsachen,
 - c) Verfahren, in denen mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, zu rechnen ist, und

- d) Verfahren, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereiten oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung haben.
- (2) Absatz 1 Buchstaben a bis c gelten nicht für die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht.

Nr. 25 **Sonderregelung** ('Öffnungsklausel')

- (1) Der Behördenleiter kann hierfür geeigneten Amtsanwälten abweichend von Nr. 23 auch andere Sachen, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen, zur Bearbeitung zuweisen. Er kann diese Befugnis auf seinen Vertreter, den Hauptabteilungsleiter oder den Abteilungsleiter übertragen.
- (2) Der Behördenleiter kann Amtsanwälte oder andere Beamte des gehobenen Dienstes zur Unterstützung der sachbearbeitenden Staatsanwälte heranziehen.
- (3) Die Befugnis, Strafsachen, deren Bearbeitung durch Amtsanwälte nach Nr. 23 zulässig ist, einem Staatsanwalt zu übertragen, bleibt unberührt.

Nr. 27 Zuständigkeit der Amtsanwälte in Bußgeldsachen

- (1) Ist der Amtsanwalt für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so bearbeitet er auch <u>Ordnungswidrigkeiten</u>, die mit der Straftat zusammenhängen (§ 42 OWiG).
- (2) Die Bearbeitung der <u>Einspruchsverfahren</u> nach den §§ 67 ff. OWiG wird den Amtsanwälten übertragen. Hiervon *ausgenommen* sind Bußgeldsachen aus besonderen Sachgebieten, die ausschließlich von Staatsanwälten bearbeitet werden.
- (3) Die Befugnis des Behördenleiters, eine von dieser Regelung abweichende Zuständigkeitsanordnung zu treffen, bleibt unberührt.